



CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

An die Mitglieder des Landrates

Stans, 28. Mai 2020

Bericht gemäss Art. 39 des Entschädigungsgesetzes

Sehr geehrte Landrätinnen und Landräte

Das Landratsbüro erstattet Ihnen folgenden Bericht:

1. Art. 39 Entschädigungsgesetz

Art. 39 des Entschädigungsgesetzes legt fest, dass die Entschädigung der Behörden Mitte jeder Legislaturperiode durch das Landratsbüro überprüft wird; es unterbreitet dem Landrat einen Bericht und allfällige Anträge.

Neben einer allgemeinen Überprüfung der Entschädigung erfolgt auch die Berücksichtigung der Teuerung. Das frühere Entschädigungsgesetz vom 23. Juni 1999 enthielt in Art. 57 einen gesetzlichen Teuerungsausgleich für bestimmte Entschädigungen. Eine entsprechende Bestimmung fehlt im geltenden Gesetz. Allfällige Anpassungen können jeweils auf Beginn der nächsten Legislaturperiode in Kraft gesetzt werden.

2. Verfahren

Das Landratsbüro hat für die Erarbeitung der Grundlagen für den Bericht eine Arbeitsgruppe mit Vertretern der verschiedenen Behörden eingesetzt. Der Arbeitsgruppe gehörten an:

Landratspräsidentin Regula Wyss-Kurath (Grüne-SP)

2. Landratsvizepräsident Stefan Bosshard (FDP)

Landrat Bruno Christen (CVP)

Landrat Peter Waser (SVP)

Landammann und Finanzdirektor Alfred Bossard

Ober- und Verwaltungsgerichtspräsidentin Livia Zimmermann

Geschäftsleitender Kantonsgerichtspräsident Marcus Schenker

Marco Hofmann, Leiter Finanzverwaltung

Die Arbeitsgruppe hat den Handlungsbedarf abgeklärt und dem Landratsbüro einen Bericht vorgelegt. Der abschliessende Bericht wurde vom Landratsbüro verabschiedet.

3. Vorherige Berichterstattung und Änderungen des Entschädigungsgesetzes

Die letzte Berichterstattung erfolgte im Jahr 2016 (Bericht des Landratsbüros vom 4. Juli 2016). Am 23. November 2016 erfolgte eine Änderung des Entschädigungsgesetzes im Zuge der Änderung des Gerichtsgesetzes (berufsmässiges Vizepräsidium am Ober-/Verwaltungsgericht).

Am 22. November 2017 erfolgte eine umfangreichere Änderung des Entschädigungsgesetzes bezüglich des Landrates, des Regierungsrates und der Gerichte (u.a. Präsidialzulagen, Gehalt, VR-Mandate, Aktenstudium).

4. Anpassungsbedarf

4.1. Teuerung

Die Entschädigungen wurden bisher nicht an die Teuerung angepasst, da zum Zeitpunkt der beiden letzten beiden Überprüfungen in den Jahren 2012 und 2016 diese leicht negativ war. Für die Anpassung ist daher die Entwicklung seit Dezember 2008 zu berücksichtigen.

Der Landesindex der Konsumentenpreise (Basis Dezember 2005 = 100) war im Dezember 2008 bei 103.4 Punkten. Der Stand Ende Dezember 2019 betrug 103.1 Punkte. Damit war die Teuerung leicht negativ bei – 0.3 Punkten. Eine Anpassung der Entschädigungen gestützt auf die minimale Negativteuerung ist daher nicht angezeigt.

4.2. Einreihung des Vizepräsidiums des Ober- und Verwaltungsgerichts

Mit der vorerwähnten Teilrevision des Gerichtsgesetzes im Zuge der Einführung eines professionellen Vizepräsidiums für das Ober- und Verwaltungsgericht sah das Gehaltsregulativ für die Gerichtspräsidien, abhängig vom Maximum des höchsten Lohnbandes gemäss Entlohnungsverordnung, im Jahre 2016 gemäss Art. 23 Abs. 1 Entschädigungsgesetz folgende Einreihungen vor:

Ober- und Verwaltungsgerichtspräsidium: 98 — 105 %

geschäftsleitendes Kantonsgerichtspräsidium: 91 — 98 %

Kantonsgerichtspräsidium: 88 — 95 %

In der Folge wurde das damals neu aufgestellte Vizepräsidium mit einem Spektrum von 88 – 95 % auf Stufe der Kantonsgerichtspräsidien eingereiht. Im Zentrum der damaligen Diskussion um die Einführung des professionellen Vizepräsidiums stand der Beschäftigungsumfang. Die Lohneinreihung dagegen wurde kaum diskutiert.

Diese Einreihung erweist sich bei näherer Betrachtung hinsichtlich der Funktion des Vizepräsidiums als zu tief. Das Vizepräsidium hat im Vergleich zum Präsidium ebenfalls die alleinige Verantwortung für die Rechtsprechung in Verfahren zu übernehmen, in welchen es als Prozessleitung amtiert. Im Vergleich zum Kantonsgericht ist das Spektrum der Rechtsgebiete der beiden höchsten Gerichte breiter. An der unteren Instanz kommt Zivil- und Strafrecht zur Anwendung. Am Ober- und Verwaltungsgericht kommen neben Zivil- und Strafrecht auch Verfassungs-, allgemeines Verwaltungsrecht, Steuer- und Sozialversicherungsrecht dazu. Zudem übt das Obergericht auch die Aufsicht über das Kantonsgericht und über die Staatsanwaltschaft aus. Auch in anderen Kantonen ist es üblich, dass Richterinnen und Richter an der oberen Gerichtsstanz lohnmassig (bedeutend) höher eingereiht sind als an der unteren Instanz.

Die Einreihung des Vizepräsidiums ist aber auch systematisch betrachtet zu tief. Während der Unterschied zwischen dem geschäftsleitenden Kantonsgerichtspräsidium und dem Kantonsgerichtspräsidium 3% beträgt, ist der Unterschied zwischen Ober-/Verwaltungsgerichtspräsidium und Vizepräsidium mit 10% viel grösser. Dieser grössere Unterschied hat keinen sachlichen Grund und sollte daher ebenfalls 3% betragen.

Anschaulich darzulegen vermag die zu tiefe Einreihung des Vizepräsidiums insbesondere folgendes Beispiel. Die Wahl einer erfahrenen erstinstanzlichen Richterpersion an eine höhere Instanz ist ein beruflicher Karriereschritt. Ein Kantonsgerichtspräsidium muss derzeit bei einer Wahl zum Vizepräsidium des Ober- und Verwaltungsgerichts bei diesem Karriereschritt aber eine unveränderte Gehaltseinreihung hinnehmen, trotz der höher einzureihenden Funktion. Ein geschäftsleitendes Kantonsgerichtspräsidium muss bei diesem Karriereschritt sogar eine Gehaltsrückstufung hinnehmen.

Aus diesen Überlegungen wäre es funktional und systematisch angebracht, die Einreihung des Ober- und Verwaltungsgerichtsvizepräsidiums von 88 – 95% auf 95 - 102 % zu erhöhen.

4.3. Anpassung des Auszahlungsrhythmus

Gemäss Art. 38 des Entschädigungsgesetzes werden die Entschädigungen für Kommissionen und Arbeitsgruppen in der Regel im Dezember ausbezahlt. Bereits heute erfolgt in der Praxis eine Auszahlung halbjährlich. Diese Praxis sollte im Gesetz abgebildet werden.

4.4. Finanzielle Auswirkungen

Die erwähnte Anpassung der Einreihung hat eine Erhöhung der Lohnkosten (Lohn inklusive Sozialkosten) von ungefähr 15'400.- pro Jahr zur Folge. Die gesetzliche Anpassung des Auszahlungsrhythmus hat keine Kostenfolgen.

Prozentuale Anpassung Einreihung:	+7%
Maximum Jahresgehalt des höchsten Lohnbandes:	208'832
Erhöhung Lohnkosten (7% von 208'832.-):	14'618
Zuschlag Sozialkosten:	17%
Erhöhung Lohnkosten inkl. Sozialleistungen (gerundet):	17'100
Pensum Vizepräsidium des Ober- und Verwaltungsgerichts:	90%
Finanzielle Auswirkungen Total:	15'400

4.5. Nicht berücksichtigte Punkte

Von Seiten des Regierungsrates wurde daran erinnert, dass die geltende Regelung von Art. 13 des Entschädigungsgesetzes, wonach sämtliche Honorare und Sitzungsgelder für Mandate in Verwaltungsräten vollumfänglich dem Kanton zufallen, als nicht befriedigend erscheint. Die Mehrarbeit eines VR-Mandates wird zusätzlich zum 80 %-Pensum des Regierungsrates übernommen. Ebenso besteht kein Anreiz, ein Vizepräsidium oder ein Präsidium zu übernehmen, da auch dieser zusätzliche Aufwand nicht abgegolten wird. Der Regierungsrat verzichtet jedoch zurzeit auf einen Änderungsantrag der erst vor rund zweieinhalb Jahren beschlossenen geltenden Regelung.

Von Seiten Landrat wurde angeregt, die pauschale Spesenentschädigung zu diskutieren. Auch hier wurde schliesslich darauf verzichtet, eine Änderung vorzunehmen.

5. Antrag des Landratsbüros

Gestützt auf den gesetzlichen Auftrag erstattet Ihnen das Landratsbüro Bericht über den Anpassungsbedarf. Insbesondere gestützt auf die Feststellungen und Erwägungen unter 4.2. beantragt Ihnen das Landratsbüro, die Einreihung des Vizepräsidiums des Ober- und Verwaltungsgerichts von 88-95% auf 95-102% zu erhöhen.

Damit ist Art. 23 des Entschädigungsgesetzes wie folgt zu ändern:

Art. 23 ¹ Die Gerichtspräsidien und die Vizepräsidien des Ober- und Verwaltungsgerichts erhalten, bezogen auf das Maximum des Jahresgehalts des höchsten Lohnbandes gemäss der Entlohnungsverordnung, für ein Vollamt folgendes Gehalt:

1. Ober- und Verwaltungsgerichtspräsidium: 98 - 105 %
2. Ober- und Verwaltungsgerichtsvizepräsidium: 95 - 102 %

3. geschäftsleitendes Kantonsgerichtspräsidium: 91 - 98 %
4. Kantonsgerichtspräsidium: 88 - 95 %
4. ~~Ober- und Verwaltungsgerichtsvizepräsidium: 88 - 95 %~~
Abs. 2 unverändert.

Art. 38 des Entschädigungsgesetzes ist wie folgt zu ändern:

Die Entschädigungen gemäss Art. 32-37 werden in der Regel halbjährlich ausbezahlt.

6. Weiteres Vorgehen

Dieser Bericht und die Anträge werden von der Kommission für Staatspolitik, Justiz und Sicherheit beraten. Sie kann dem Landrat ihrerseits Anträge stellen.

Freundliche Grüsse
LANDRATSBÜRO



Regula Wyss-Kurath
Landratspräsidentin



lic. iur. Emanuel Brügger
Landratssekretär